



INHALT:

Landratsamt - Gewässerausbau zur Renaturierung des Grabens an der Posthofstraße und Retentionsraumausgleich für das BayWA-Gelände durch die Stadt Pfaffenhofen auf den Grundstücken Fl.Nr. 913/1, 915/5, 2230, 2250, 2251, 2252 und 2253, je Gemarkung Pfaffenhofen;
Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – 2. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS);
Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS);

Landratsamt

Gewässerausbau zur Renaturierung des Grabens an der Posthofstraße und Retentionsraumausgleich für das BayWA-Gelände durch die Stadt Pfaffenhofen auf den Grundstücken Fl.Nr. 913/1, 915, 2230, 2250, 2251, 2252, 2253, je Gemarkung Pfaffenhofen Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Im Zuge der Baumaßnahmen auf dem ehemaligen BayWa-Areal soll das Gelände aufgefüllt werden. Hierdurch entsteht ein Retentionsraumverlust von 1.100 m³. Für den Retentionsraumausgleich soll das Ufer eines Grabens, welcher in Richtung Schrobenhausener Straße führt, auf den o.g. Grundstücken abgeflacht und renaturiert werden.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens

Über eine Länge von ca. 200 m wird der Graben in einer Breite zwischen 20 m bis 85 m geändert. Es wird eine Fläche von ca. 10.000 m² bearbeitet und Erdarbeiten mit einem Volumen von ca. 6.400 m³ durchgeführt.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3.8 und 2.3.9 zum UVPG).

Zum einen handelt es sich bei der Fläche des Gewässerverlaufs um ein gesetzlich kartiertes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG „Röhrichtstreifen südlich von Pfaffenhofen“ (Biotophaut Nr. 7435-1195-001). Es handelt sich um ein leicht an Ort und Stelle wiederherstellbares Biotop. Das Röhricht wird nach der Bodenmodellierung wiederhergestellt und erweitert von 660 m² im Istzustand auf 715 m² im Planzustand.

Das Planungsgebiet handelt sich um einen Nahrungsraum für den Storch, aufgrund der geplanten Maßnahmen kann nach Fertigstellung von einer Habitataufwertung ausgegangen werden (Ziffer 2.2.2 der Anlage 3).

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm (Ziffer 2.3.9 der Anlage 3). Die Auswirkungen wurden in der hydraulischen Untersuchung geprüft und vom amtlichen Sachverständigen begutachtet, der zum Ergebnis kam, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden kann.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ergab die überschlägige Prüfung, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind. Die überschlägige Prüfung kam daher zu dem Ergebnis, dass das o.g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 42 – Wasserrecht, Zi. A124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter [Öffentliche Bekanntmachungen/Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm \(landkreis-pfaffenhofen.de\)](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de).

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den. 07.08.2024

42/6410.20/0593

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund der Art. 26 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

2. Änderungssatzung

zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 07.12.2022 (Ausfertigungsdatum):

2

§ 1

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Starzhausen, den 06.08.2024

Böhm
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

2. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 28.22.2022:

§ 1

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für die Überlassung eines Standrohres oder einer nicht ortsfesten Wasserentnahmeeinheit, um über Hydranten Wasser zu entnehmen, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

Hierzu kommt eine Kautions in Höhe von 250,00 € und eine einmalige Aufwandspauschale für Hydrant-Ermittlung/-zuweisung, Spülen, Kontrolle etc. in Höhe von 150,00 €

Für das Befüllen eines Pools gilt ebenfalls das aktuell gültige Wasserpreis pro Kubikmeter.

Sollte eine zusätzliche Probenahme/Beprobung aufgrund von entsprechenden Hygieneanforderungen erforderlich sein, wird eine Gebühr in Höhe der Rechnung des Labordienstleisters zzgl. einer Monteurstunde für Desinfektion etc. nach den aktuell gültigen Monteurstundensätzen erhoben.

§ 2

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Errichtung eines Bauwasseranschlusses ohne Zähler wird eine pauschale Gebühr pro angefangenem Jahr in Höhe von 250,00 € pro Haus mit einer Wohneinheit erhoben und ggf. zusätzlich für jede weitere Wohneinheit (gem. Baubescheid) eine Gebühr von 50,00 €.

§ 3

§ 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Auf die Gebührenschuld ist zum 15. April, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Starzhausen, den 06.08.2024

Böhm
Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 19.08.2024